

Richtlinien zum Registrierungsverfahren und zur Qualitätssicherung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

1. Allgemeine Regeln zum Registrierungsverfahren

Der Fachverband Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (FaDaF e.V.) ist gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung an deutschen Hochschulen (RO-DT) - von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beauftragt, die Qualität der DSH zu sichern und die Einhaltung einheitlicher Prüfungsverfahren und Prüfungsstandards zu fördern (vgl. RO-DT § 3, 3). Für diese Maßnahmen erhebt der FaDaF nach Absprache mit der HRK eine angemessene Gebühr. Gemäß RO-DT und der DSH-Musterprüfungsordnung (MPO) erlassen Hochschulen und Studienkollegs bzw. die zuständigen Landesbehörden eine örtliche DSH-Prüfungsordnung, die ein Registrierungsverfahren durchläuft und bei erfolgreichem Abschluss von der HRK in Zusammenarbeit mit dem FaDaF registriert wird. Die Registrierung setzt voraus, dass die Hochschule / das Studienkolleg über eine Einheit für Sprachlehrangebote mit Deutsch als Fremdsprache, eine angemessene Anzahl hauptamtlich tätiger, akademisch qualifizierter Sprachlehrkräfte für Prüfungszwecke sowie über eine ausreichende Ausstattung für die ordnungsgemäße Abhaltung der Prüfungen verfügt. Darüber hinaus gilt, dass staatliche und staatlich anerkannte Studienkollegs ihre Anbindung an eine Hochschule nachweisen müssen, was in der Regel durch den Beschluss der Prüfungsordnung durch die Hochschule geschieht. Dies gilt nicht für Landesstudienkollegs. Für die überwiegend öffentlich finanzierten Studienkollegs in NRW gilt Bestandsschutz. Die Registrierung ist bei Änderungen der Prüfungsordnung, ansonsten nach fünf Jahren, zu erneuern. Falls die Voraussetzungen für die Registrierung einer DSH-Prüfungsordnung nicht mehr gegeben sind, kann die Registrierung auf Antrag des FaDaF durch die HRK zurückgenommen werden. Einzelheiten sind der Ordnung zur Qualitätssicherung der DSH zu entnehmen.

2. Durchführung einer Fern-DSH

Die DSH muss am Standort einer deutschen Hochschule durchgeführt werden. Hat eine Hochschule mehrere Standorte, an denen ein regulärer Studienbetrieb stattfindet und soll die DSH an mehreren dieser Standorte durchgeführt werden, so ist die DSH-Prüfungsordnung für jeden dieser Standorte gesondert durch die HRK zu registrieren. In besonderen Fällen kann die DSH auch an einer ausländischen Hochschule abgenommen werden. Hierfür muss eine gesonderte Fern-DSH-Prüfungsordnung einschließlich Fern-DSH-Musterzeugnis sowie ein Kooperationsvertrag mit der ausländischen Hochschule erstellt und registriert werden. Es muss gewährleistet sein, dass die komplette fachliche und organisatorische Verantwortung der deutschen Hochschule bzw. dem Studienkolleg obliegt. D. h., die deutsche Hochschule/ das

deutsche Studienkolleg erstellt die DSH-Klausur, überwacht die Durchführung der Prüfung vor Ort, ist für die Korrektur und die mündliche Prüfung verantwortlich und übt den Prüfungsvorsitz aus. Die genauen Regularien zur Registrierung sind den *Richtlinien zur Registrierung einer Fern-DSH* zu entnehmen.

3. Qualitätssicherung

Die DSH-Qualitätssicherung umfasst gemäß der *Ordnung zur Qualitätssicherung der DSH* folgende Aktivitäten:

- jährliche Erhebung der DSH-Teilnehmerzahlen einschließlich Bestehensquoten und weiterer aktueller DSH-bezogener Daten
- Herausgabe eines DSH-Prüfungshandbuchs für die DSH durchführenden Standorte
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen zur Erstellung und Korrektur der DSH
- Aufbau eines DSH-Prüfungsregisters
- Begutachtung von Prüfungssätzen der einzelnen Standorte im Rahmen des Registrierungsprozesses inklusive einer qualifizierten Rückmeldung. Im Falle einer Beanstandung können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Prüfungssätze zur Begutachtung eingefordert werden.
- Hospitation bei der Abnahme einer lokalen DSH-Prüfung zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der DSH.

Die Richtlinien zum Registrierungsverfahren und zur Qualitätssicherung der DSH werden vom Präsidium der HRK und vom Vorstand des FaDaF beschlossen.

Beschlossen vom Präsidium der HRK am 11.03.2019

Beschlossen vom Vorstand des FaDaF am 18.01.2019